



Hausaufgabenkonzept der Haupt- und Realschule Harpstedt

Die Funktion der Hausaufgaben ist im Erlass erklärt.

Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen

RdErl. d. MK v. 22.3.2012 - 33-82100 (SVBl. 5/2012 S.266) - VORIS 22410 -

Hausaufgaben ergänzen den Unterricht und unterstützen den Lernprozess der Schülerinnen und Schüler. Sie dienen

- der Übung, Anwendung und Sicherung im Unterricht erworbener Kenntnisse, Fertigkeiten und fachspezifischer Techniken,
- der Vorbereitung bestimmter Unterrichtsschritte und -abschnitte oder
- der Förderung der selbstständigen Auseinandersetzung mit Unterrichtsgegenständen und frei gewählten Themen.

Richtwerte für den maximalen Zeitaufwand zur Erstellung von Hausaufgaben außerhalb der Schule sind

- im Sekundarbereich I: 1 Stunde

Es dürfen grundsätzlich keine Hausaufgaben vom Freitag zum folgenden Montag und über Ferienzeiten gestellt werden mit Ausnahme der Aufgabe einer Lektüre für z.B. den Deutsch- oder Fremdsprachenunterricht.

Damit Hausaufgaben funktionieren, müssen Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigte zusammenarbeiten.

Lehrer-/innen

- formulieren Hausaufgaben klar und verständlich.
- geben den Schülern genügend Zeit, zum Notieren der Hausaufgaben in den Jahresplaner.
- tragen die Hausaufgaben ins Klassenbuch ein.
- besprechen und würdigen die Hausaufgaben.

Schüler-/innen

- tragen die Hausaufgaben in den Jahresplaner ein.
- erledigen Hausaufgaben vollständig (dazu gehört auch ein erkennbarer Versuch) und sorgfältig.
- holen vergessene Hausaufgaben nach.
- informieren sich selbstständig über versäumte Unterrichtsinhalte.

Erziehungsberechtigte

- stellen einen angemessenen Arbeitsplatz zur Verfügung.
- vereinbaren einen festen Zeitrahmen mit dem Kind für die Bearbeitung der Hausaufgaben und achten auf die Einhaltung.
- kontrollieren wöchentlich den Jahresplaner.
- zeigen Interesse an den Hausaufgaben.

„Die Schülerinnen und Schüler sind (...) verpflichtet, Hausaufgaben zu fertigen.“

„Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler (...) die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen, (...)“. (vgl. NSchG, § 58 und §71)

Hausaufgaben dürfen nicht mit Noten bewertet werden, sie wirken sich aber auf die mündliche Note und die Beurteilung des Arbeitsverhaltens aus.

Maßnahmen

- Bei wiederholt nicht angefertigten Hausaufgaben werden die Erziehungsberechtigten schriftlich informiert.
- Bei weiteren Versäumnissen findet ein Gespräch über mögliche Hilfen zwischen Schüler-/in, Erziehungsberechtigten und Klassenlehrer-/in in der Schule statt.
- Sollte innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine Verbesserung eintreten, liegt die Verantwortung für die Konsequenzen ausschließlich bei den Schüler-/innen und Erziehungsberechtigten.

(Beschlussen auf der Gesamtkonferenz am 14.11.2013.)